Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/213/2015	13.01.2015	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	17.02.2015						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugenarbeit im Landkreis Uckermark 2015

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushalts-jahr	☒ Mittel stehen zur Ver-fügung
1.) 32.275 € 2.) 3.378 €	1.) 36210.533185 2.) 36310.533163	2015	
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Förderschwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit für 2015:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 32.275 EUR und einer Einrichtung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes i. H. v. 3.378 EUR entsprechend Anlage 1;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für 2014 stellte sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung*[1]	575.782	36210.533185
2.	Jugendarbeit	59.849	36210.533185
3.	Jugendschutz	4.769	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.300	36210.533162
5.	Beratungsangebote*[2]	12.356	36210.533185
6.	Förderung lokaler Strategien (LAP)*[3]	38.620	36210.533185

*[1] *einschl. Landesmittel i. H. v 275.000 €*
*[2] *einschl. Landesmittel i. H. v. 11.121 €*
*[3] *einschl. Bundesmittel i. H. v. 19.452 €*

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2015 Mittel i. H. v. 70.000 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.100 EUR geplant und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 4.500 EUR im Kreishaushalt eingestellt.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2015, mit Stand vom 15.12.2014, durch freie Träger 34 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 51.913,00 EUR gestellt.

Ziel der Jugendförderung sollte es weiterhin sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans (BV/145/2014) entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen in der Jugendförderung

3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“; insbesondere die Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement.

Zu 1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1.1 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat weiter einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark erfüllt diese gesetzliche Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung nach §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2015 dieser Förderbereich im Zentrum des Mitteleinsatzes stehen. Es wird analog der Vorjahre durch die Verwaltung empfohlen, ca. 2/3 der zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Förderbereich einzusetzen. Das entspräche in etwa auch die Antragssituation für die einzelnen Förderbereiche.

Der Verwaltung liegen 12 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 39.275,00 EUR vor (vgl. Anlage 1).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtungen gefördert werden sollen.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Freie Träger und eine Förderung von bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 1.500 EUR für Städte und Gemeinden gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der vg. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	**Kriterien**	**Rechtliche Grundlagen**
1	Antragsfrist	lt. Richtlinie, Nr. 5.1 - 31. Oktober des Vorjahres bzw. 01.11.2014
2	Vorrangigkeit freier Träger	§ 4 (2) SGB VIII
3	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Die Prüfung ergab, dass ein Antrag verfristet eingegangen ist (lfd. Nr. 12 Anlage 1, Seite 1) und ein Antragsteller, auf Grund fehlender Nachweise entsprechend Punkt 3 der Kriterienauswahl, für die Bewertung des Angebotes nicht berücksichtigt werden konnte (lfd. Nr. 09 Anlage 1, Seite 1). Bei beiden Anträgen sind wesentliche Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung sind somit 10 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1 dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu beschließen.

Danach ist ein Mitteleinsatz i. H. v. 32.275 € für diesen Förderschwerpunkt vorgesehen; Produktkonto 36210.533185.

1.2 Einrichtung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegt ein Antrag vom Uckermärkischen Jugendwerk e. V. mit einem Förderbedarf von 3.378 EUR (Anlage 1, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz lfd. Nr. 01) vor.

Für die Prüfung dieses Antrages gelten die Kriterien gleichermaßen, wie unter 1.1. Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Kontingent der für den Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; Produktkonto 36310.533163.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage 1 dargestellte Maßnahme in der ausgewiesenen Höhe zu fördern.

Zu 2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des „510-Stellen-Programms“ die Personalkosten von derzeit 34 sozialpädagogischen Fachkräften in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es Ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte „Handgeld“.

Die Verwaltung empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren praktiziert, den Trägern für ihre Fachkräfte weiter eine Sachkostenförderung zu bewilligen.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Nach dieser Richtlinie wird für die Schulsozialarbeiter und den Straßensozialarbeiter jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 600 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird je ein Festbetrag in Höhe von maximal 300 EUR/Jahr bereitgestellt.

Für diesen Förderschwerpunkt sind Mittel von bis zu 17.100 EUR vorgesehen (Jugendarbeit 31 a 300 €, Jugendsozialarbeit 13 a 600 €).

Zu 3. Förderung der Jugendarbeit nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen der entsprechenden Richtlinie.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen sodann ganzjährig Mittel i. H. v. voraussichtlich 20.625 €, pro Quartal in Höhe von 5.156,25 €, zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage1-Übersicht Anträge 2015 mit einem Förderbedarf von mehr als 1.500 EUR